

Besondere Vereinbarungen zur Softwareerstellung

1. Vertragsgegenstand

- a) Telution erstellt gemäß der dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (siehe Ziffer 2 b) Software für den Kunden.
- b) Das dem Kunden von Telution zu überlassende Vervielfältigungsstück der Software beinhaltet nur den Objektcode.
- c) Die Software wird grundsätzlich ohne Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online- Hilfe) übergeben. Die Lieferung oder Erstellung einer Bedienungsanleitung/Benutzungsdokumentation/Online-Hilfe bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung insbesondere zu Inhalt und Umfang.
- d) Telution wird die Software gegebenenfalls samt Bedienungsanleitung (zusammen: Leistungsgegenstände) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung erstellen. Die Bedienungsanleitung wird ggf. in der Sprache der Benutzeroberfläche der Software abgefasst.
- e) Analyse-, Planungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und von Telution nicht geschuldet.

2. Zusammenarbeit der Vertragspartner

- a) Der Kunde teilt seine fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software Telution vollständig und detailliert mit und übergibt rechtzeitig alle für die Erstellung der Software benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Dazu gehört auch die Beschreibung praxisgerechter und geeigneter Testfälle und -daten für die Beschaffenheitsprüfung (Ziffer 7 a).
- b) Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Software abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß Ziffer 3. Telution erbringt Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen auch im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung nur auf Grundlage eines gesonderten Vertrages gegen gesonderte Vergütung (siehe auch Ziffer 1 e).
- c) Telution hat den vom Kunden als Ansprechpartner (Ziffer 3 AGB) benannten Projektleiter einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert. Die Entscheidungen der Ansprechpartner sind schriftlich festzuhalten.
- d) Ein Anspruch des Kunden auf Leistungserbringung bei ihm besteht nicht.

3. Verfahren für Leistungsänderungen

Beide Vertragspartner können Änderungen von Leistungsbeschreibung (Ziffer 2 b) und Leistungserbringung vorschlagen. Dafür ist folgendes Verfahren vereinbart:

- a) Telution wird einen Änderungsvorschlag des Kunden sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.
- b) Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird Telution dem Kunden in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die Vergütung mitteilen. Der Kunde wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- c) Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird Telution dem Kunden entweder
 - (i) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung; oder
 - (ii) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für den Telution nicht durchführbar ist.
- d) Der Kunde wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich oder in einer anderen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Form erklären. Eine etwaige Ablehnung wird der Kunde Telution unverzüglich mitteilen.
- e) Telution und Kunde können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der

Prüfung, oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.

- f) Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. Telution kann für die Dauer der Unterbrechung (Ziffer 3 e) eine angemessene Vergütung verlangen, außer soweit der Telution seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.
- g) Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung von Telution schriftlich oder in Textform auf einem Formular von Telution dokumentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich oder in einer anderen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Form zu vereinbaren.
- h) Für Änderungsvorschläge seitens Telution gelten die Ziffern 3 b bis 3 g entsprechend.
- i) Änderungsvorschläge sind an den Ansprechpartner (Ziffer 2 c) des Vertragspartners zu richten.

4. Nutzungsrechte und Schutz vor unberechtigter Nutzung

- a) Telution räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das nicht ausschließliche Recht ein, die Leistungsgegenstände für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck in seinem Unternehmen auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte ist nur bei vollständiger Aufgabe der Rechte des Kunden zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die ihn treffenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen dem Dritten aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten nach Ziffer 5 h. Der Kunde wird auf Anfrage seitens Telution die Aufgabe der eigenen Nutzung schriftlich bestätigen.
- b) Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei Telution.
- c) Telution ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekombi-configuration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- d) Telution kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffer 5 h) verstößt. Telution hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann der Telution den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat Telution die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen. Telution wird dem Kunden das Einsatzrecht wieder einräumen, nachdem der Kunde schriftlich dargelegt und versichert hat, dass keinerlei Verstöße gegen das Einsatzrecht mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

5. Pflichten des Kunden

- a) Der Kunde sorgt dafür, dass fachkundiges Personal projektbegleitend für die Unterstützung von Telution und ab Übergabe für die Beschaffenheitsprüfung (Ziffer 7 a) und den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- b) Der Kunde wird auf Anforderung seitens Telution geeignete Testfälle und -daten für die Beschaffenheitsprüfung in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen (vgl. Ziffer B 2 a). Unterlässt der Kunde die Übergabe solcher Testfälle und -daten, kann der Telution selbst geeignete Testfälle gegen zusätzliche Vergütung auswählen und erstellen.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, eine dafür bereit gestellte Software nach Mitteilung der Bereitstellung herunterzuladen.
- d) Der Kunde hat Mängel insbesondere gemäß Ziffer 3 c AGB zu melden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren von Telution verwendet.

Besondere Vereinbarungen zur Softwareerstellung

- e) Der Kunde hat Telution soweit erforderlich bei der Vertragsdurchführung und bei der Beseitigung von Mängeln gemäß Ziffer 3 b AGB zu unterstützen und sonstiges Analysematerial zur Verfügung zu stellen.
 - f) Der Kunde wird Telution unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen nach der Übergabe unterrichten.
 - g) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle seitens Telution übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust anhand von Datenträgern rekonstruiert werden können.
 - h) Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Software zu dekompileieren, außer er ist dazu berechtigt. Der Kunde wird Telution unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.
- 6. Übergabe und Gefahrübergang**
- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann Telution dem Kunden die Leistungsgegenstände auch durch elektronische Übermittlung oder durch Bereitstellung zum Herunterladen übergeben. Werden die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt, teilt der Telution dem Kunden die Bereitstellung mit.
 - b) Soweit die Leistungsgegenstände elektronisch übermittelt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Eingang bei dem vom Telution mit dem Weiterversand beauftragten Teledienstbieters auf den Kunden über.
 - c) Soweit die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Bereitstellung und Information des Kunden darüber auf den Kunden über.
- 7. Beschaffenheitsprüfung und Mangelansprüche des Kunden**
- a) Der Kunde wird alle übergebenen Leistungsgegenstände, insbesondere Software oder als Teillieferung vereinbarte lauffähige Teile der Software unverzüglich - in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen auf Mangelfreiheit, insbesondere vereinbarungsgemäße Beschaffenheit untersuchen (Beschaffenheitsprüfung). Der Kunde wird dazu für die Software praxisingerechte und geeignete Testfälle und -daten einsetzen (vgl. Ziffer 2 a). Telution kann sich mit dem Kunden hinsichtlich der Testverfahren abstimmen sowie die Beschaffenheitsprüfung auch vor Ort begleiten und unterstützen.
 - b) Der Kunde wird während oder nach der Beschaffenheitsprüfung etwa auftretende Mängel unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage ab Kenntnis, ordnungsgemäß mitteilen (Ziffer 5 d).
 - c) Ergänzend gilt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB).
 - d) Telution gewährleistet, dass die Leistungsgegenstände bei vertragsgemäßem Einsatz der vertragsgemäßen Beschaffenheit entsprechen. Für Sachmängel gilt insbesondere Ziffer A 6 und für Rechtsmängel gilt Ziffer 7 AGB.
 - e) Der Kunde hat nur dann Mangelansprüche, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gelten insbesondere Ziffern 5 d, 7 b und 7 c.
 - f) Stehen dem Kunden Mangelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl seitens Telution entweder Nachbesserung oder die Erstellung eines neuen Leistungsgegenstandes. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt.
 - g) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder im Rahmen von Ziffer 8 AGB Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz seitens Telution Ziffer 5 d AGB. Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gilt insbesondere Ziffer 8 AGB. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.